



**camvet.ch**

**Schweizerische Tierärztliche Vereinigung  
für Komplementär- und Alternativmedizin**

**Association Vétérinaire Suisse  
pour les Médecines Alternatives et Complémentaires**

## **Weiterbildungsreglement FA Homöopathie GST**

1. November 2019

## **Weiterbildungsreglement FA Homöopathie GST**

### **Zweck**

#### **Art. 1: Zweck**

Dieses Weiterbildungsreglement enthält die Bedingungen der Schweizerischen Tierärztlichen Vereinigung für Komplementär- und Alternativmedizin camvet.ch zur Erlangung des Fähigkeitsausweises Homöopathie GST (FA).

Der FA soll zum Ausdruck bringen, dass der Inhaber des FA eine ausreichende Ausbildung, geprüftes Grundlagenwissen und genügend praktische Erfahrung in Homöopathie hat, um diese Methode bei Tieren anzuwenden.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

### **Rechtsgrundlage**

#### **Art. 2: Rechtsgrundlage**

Das Reglement stützt sich auf die Statuten der camvet.ch vom 31. Oktober 2014 und die Bildungsordnung (BO) der Gesellschaft Schweizerischer Tierärztinnen und Tierärzte GST.

### **Verantwortlichkeiten**

#### **Art. 3: Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung genehmigt das Weiterbildungsreglement.

#### **Art. 4: Vorstand**

Der Vorstand

1. prüft, ob der Kandidat die Bedingungen von Art. 6 - 10 erfüllt;
2. gibt die eingereichten Fälle in anonymisierter Form an die Fachkommission zur Beurteilung weiter;
3. stellt der GST Antrag für die Verleihung des FA.
4. genehmigt Änderungen im Anhang dieses Reglements

#### **Art. 5: Fachkommission**

Die Fachkommission Homöopathie besteht aus drei Mitgliedern, die alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung der camvet.ch gewählt werden. Die Mitglieder der Fachkommission müssen im Besitz des FA Homöopathie GST sein.

Aufgaben der Fachkommission:

1. Sie beurteilt die eingereichten Falldokumentationen;
2. Sie erarbeitet bei Bedarf Änderungen im Anhang dieses Reglements.
3. Ein Mitglied der Fachkommission ist als Examinator oder Beisitzer bei der Prüfung von Veterinär-Kandidaten durch die SVHA Academy (Schweizerischer Verein Homöopathischer Ärztinnen und Ärzte) anwesend und vertritt die camvet.ch. In Ausnahmefällen (Prüfungssprache) kann die Fachkommission einen Ersatzexaminator mit FA Tierhomöopathie GST bestimmen.

Von allen Sitzungen der Fachkommission werden Protokolle erstellt und dem Vorstand zugestellt.

## **Bedingungen zur Erlangung des FA Homöopathie GST**

### **Art. 6:**

Die Weiterbildung zum FA Homöopathie GST steht Tierärztinnen offen, welche ein eidgenössisches Diplom der Veterinärmedizin oder ein in der Schweiz anerkanntes entsprechendes ausländisches Diplom besitzen.

### **Art. 7: Weiterbildung in Homöopathie**

Voraussetzung ist eine homöopathische Grundausbildung bei einem in Anhang 1 aufgeführten Veranstalter.

Die Grundausbildung umfasst folgende drei Gebiete (Anhang 3):

1. Theorie und allgemeine Grundlagen
2. Arzneimittellehre (Liste der zu erlernenden Mittel)
3. Fallrepertorisation und Auswertung

### **Art. 8: Prüfung**

Die Grundausbildung ist mit der Prüfung der SVHA Academy (Anhang 2) zu beenden. Die Anmeldung zur Prüfung ist direkt beim SVHA einzureichen. Mindestens einer der beiden Prüfungsfälle muss aus dem Veterinärbereich kommen. Ein Examinator vertritt die camvet.ch gemäss Art. 5. Die erfolgreich bestandene Prüfung wird mit einem Zertifikat SVHA bestätigt und ist eine der Voraussetzungen zur Erlangung des FA Homöopathie GST. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nach einem Jahr Wartefrist wiederholt werden.

Sofern die Ausbildung und Prüfung nicht bei der SVHA Academy erfolgte, entscheidet die Fachkommission in Absprache mit dem Vorstand über die Zulässigkeit. Eine aktuelle Liste der zurzeit anerkannten Prüfungen findet sich in Anhang 2.

### **Art. 9: Falldokumentation**

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung gemäss Art. 8 hat der Kandidat selbstständig zwei, nur mit den Methoden der klassischen Homöopathie behandelte Fälle schriftlich zu dokumentieren. Die Fallberichte müssen das Dokumentationsschema in Anhang 4 erfüllen.

Die Falldokumentationen werden von der Fachkommission geprüft und kontrolliert. Bei begründeter Rückweisung eines Falles besteht die Möglichkeit einer Neubearbeitung oder einer zusätzlichen Dokumentation.

Die Fälle werden vom Vorstand gesammelt und geordnet aufbewahrt. Die Fälle können an der Jahresversammlung vorgestellt oder auf der Homepage der camvet.ch veröffentlicht werden.

Der Verfasser hat das Copyright.

### **Art 10: Gebühren**

Die Bearbeitungsgebühren für den FA Homöopathie GST werden vom Vorstand festgelegt und sind im Voraus zu bezahlen.

## **Verfahren**

### **Art.11: Antrag und Vorgehen**

Der Kandidat reicht den Antrag zur Erlangung des FA Homöopathie GST mit Nachweis der obgenannten Bedingungen (Art. 6 – 10) an die Präsidentin der camvet.ch ein. Die Falldokumentationen müssen elektronisch als Word-Datei, zusammen mit der Kopie des Prüfungsdiplomes SVHA (respektive anderen Prüfungsdokumenten), sowie der Quittung über die Einzahlung der Bearbeitungsgebühr eingesandt werden.

Der Vorstand der camvet.ch prüft das eingereichte Dossier auf Vollständigkeit und Einhaltung der formalen Vorgaben, in Zweifelsfällen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachkommission. In der Folge werden die eingereichten Falldokumentationen von der Fachkommission beurteilt und das Resultat dem Vorstand der camvet.ch mitgeteilt. Werden die Falldokumentationen akzeptiert, stellt der Vorstand bei der GST den Antrag zur Verleihung des FA Homöopathie GST.

### **Art.12: Entscheid**

Der FA Homöopathie GST wird von der GST auf Antrag der camvet.ch gemäss BO verliehen. Die Benachrichtigung erfolgt schriftlich durch die GST. Im Rahmen der Mitgliederversammlung der camvet.ch werden die erfolgreichen Absolventinnen geehrt.

### **Art. 13: Rekursinstanz**

Rekurse werden gemäss Reglement über den Rechtsweg der GST im Rahmen der BO (R-RWBO) der Bildungsrekurskommission der GST eingereicht und bearbeitet.

## Schlussbestimmungen

### Art. 14: Verzeichnis der Inhaber des FA Homöopathie GST

Die Namen der Inhaber der FA Homöopathie GST sind auf der Homepage der camvet.ch einsehbar.

### Art. 15: Fortbildung

Um den FA Homöopathie GST aufrechterhalten zu können, ist fachspezifische Fortbildung nötig. Die Bedingungen sind im Fortbildungsreglement der camvet.ch geregelt. Bei Nichteinhalten der Fortbildungspflicht wird der Titel entzogen.

### Art. 16: Änderungen

Anträge über Änderungen dieses Reglements sind bis 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand der camvet.ch einzureichen.

### Art. 17: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der camvet.ch vom 1. November 2019 in Kraft und ersetzt jenes vom 11. November 2016.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 1. November 2019.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Susanne Stocker

Larissa Vicart



## **Anhang zum Weiterbildungsreglement Homöopathie**

### **Anhang 1: Anerkannte Weiterbildungen**

Generell wird eine den Richtlinien des ECH (European Committee of Homeopathy-[www.homeopathyeurope.org](http://www.homeopathyeurope.org)) entsprechende Grundausbildung empfohlen.

- Kurse der SVHA Academy (Schweizerischer Verein homöopathischer Ärztinnen und Ärzte – [www.svha.ch](http://www.svha.ch)) in Bern, Zürich, Lausanne und Locarno.
- SHI Homöopathie Schule AG, Steinhauserstrasse 51, 6300 Zug ([www.shi.ch](http://www.shi.ch))

Eine Grundausbildung sollte mindestens 200 Stunden theoretische und 150 Stunden praktische Ausbildung umfassen, letzteres auch als Intervision in der eigenen Praxis.

Obgenannte Ausbildungsstätte(n) sind von der [camvet.ch](http://camvet.ch) anerkannt und berechtigen somit zu Bildungspunkten GST.

Weitere mögliche Grundausbildungen ohne Berechtigung zu Bildungspunkten sind beispielsweise:

- Kurse des Aude Sapere ([www.audesapere.de](http://www.audesapere.de))
- Kurse in Österreich der OeGVH ([www.oegvh.at](http://www.oegvh.at))
- Kurse, die IAVH zertifiziert sind ([www.iavh.at](http://www.iavh.at))
- Kurse in Cortona, Italien ([www.omeovet.net](http://www.omeovet.net))

## **Anhang 2: Anerkannte Prüfungen**

- SVHA-Prüfung, [www.svha.ch](http://www.svha.ch)
- SHI Homöopathie Schule AG, Zug, [www.shi.ch](http://www.shi.ch)

Weitere Prüfungen werden nur dann akzeptiert, wenn diese erstens den Anforderungen des European Committee of Homeopathy (ECH) entsprechen und zweitens durch nationale oder internationale tierärztliche Berufsverbände durchgeführt werden.

z.B.

HPTG in Grossbritannien [www.hptg.org](http://www.hptg.org)

Cortona in Italien [www.omeovet.net](http://www.omeovet.net)

IAVH [www.iavh.org](http://www.iavh.org)

AVH Academy of Veterinary Homeopathy in den USA [www.theavh.org](http://www.theavh.org)

Prüfungen anderer Organisationen können nicht anerkannt werden. Im Zweifelsfall ist vorgängig mit der Fachkommission für Homöopathie Kontakt aufzunehmen.

## Anhang 3: Inhalt der Grundausbildung

### 3.1. Theorie und allgemeine Grundlagen

- Homöopathiegeschichte, wissenschaftstheoretische Grundlagen
- Grundbegriffe der Homöopathie (Lebenskraft, Gesundheit, Krankheit, Heilung, Ähnlichkeitsgesetz)
- Arzneimittel und ihre Herstellung, Gabe und Dosierung
- Arzneimittelprüfung am Gesunden
- Fallaufnahme
- Wert der Symptome, Charakteristika, Hierarchisation
- Reaktion auf die erste Gabe, homöopathische Verschlimmerung, 2. Verschreibung
- Die chronischen Krankheiten
- Besondere Krankheiten (z.B. einseitige, lokale Krankheiten, Geistes- und Gemütskrankheiten)
- Indikationen und Grenzen der Homöopathie

### 3.2. Materia Medica

A-Liste = Arzneien, deren Grundzüge, Modalitäten, Wesensmerkmale und wichtigsten Symptome vorausgesetzt werden

B-Liste = Arzneien, deren Grundzüge und key notes vorausgesetzt werden

C-Liste = Arzneien, die nur in akuten Situationen verwendet werden, enge Indikationen aufweisen oder Konstitutionsmittel sind

\*) im Unterricht besprochen

\*\*) zusätzliche Relevanz in der Tiermedizin

#### Liste A

Aconitum\*  
Argentum nitricum\*  
Arnica\*  
Arsenicum album\*  
Aurum metallicum\*  
Barium carbonicum  
Belladonna\*  
Bryonia  
Calcium carbonicum\*  
Calcium phos.\*  
Carbo vegetabilis\*  
Carcinosinum\*  
Causticum\*  
Chamomilla  
China\*  
Conium\*  
Gelsemium  
Graphites  
Hepar sulph.\*  
Hyoscyamus\*  
Ignatia  
Kalium carbonicum\*  
Lachesis\*  
Lycopodium\*  
Medorrhinum\*  
Mercurius solubilis\*  
Natrium muriaticum\*  
Nitricum acidum

#### Liste B

Agaricus  
Alumina  
Ammonium carbonicum  
Ammonium muriaticum  
Anacardium\*  
Antimonium crudum  
Apis\*  
Argentum metallicum  
Calcium sulphuricum  
Cantharis  
Chelidonium  
Colocynthis  
Cuprum  
Ferrum metallicum  
Iodum  
Ipecacuanha  
Kalium bichromicum  
Kalium sulphuricum\*  
Lac caninum  
Ledum\*  
Lilium tigrinum  
Magnesium carbonicum  
Magnesium muriaticum  
Natrium carbonicum\*  
Natrium sulphuricum\*  
Opium\*  
Petroleum  
Phosphoricum acidum

#### Liste C

Allium cepa  
Antimonium tartaricum  
Baptisia  
Bellis perennis  
Berberis  
Calcium fluoratum  
Calendula \*\*  
Camphora  
Cannabis indica  
Capsicum  
Caulophyllum \*\*  
Cicuta virosa  
Cimicifuga  
Cocculus \*\*  
Cyclamen europaeum  
Drosera  
Dulcamara  
Euphrasia  
Ferrum phos.  
Fluoricum acidum  
Hypericum  
Kalium muriaticum  
Magnesium phos.  
Magnesium sulphuricum  
Nux moschata  
Phytolacca  
Podophyllum  
Pyrogenium \*\*



|                     |                      |                    |
|---------------------|----------------------|--------------------|
| Nux vomica*         | Platinum*            | Ruta graveolens    |
| Phosphorus*         | Plumbum              | Sabina **          |
| Pulsatilla*         | Psorinum *           | Secale             |
| Rhus toxicodendron* | Syphillinum          | Spongia            |
| Sepia*              | Tarentula hispanica* | Stannum            |
| Silicea             | Zincum               | Sulphuricum acidum |
| Staphysagria        |                      | Symphytum          |
| Stramonium          |                      |                    |
| Sulphur             |                      |                    |
| Thuja               |                      |                    |
| Tuberculinum        |                      |                    |
| Veratrum album      |                      |                    |

### 3.3. Fallrepositorisation und Auswertung

- Selbstständige Bearbeitung von veterinärmedizinischen Krankengeschichten mit Hilfe des Repertoriums. Als Basis hat das Repertorium nach Kent zu dienen. Wir empfehlen die Verwendung eines der folgenden Ausgaben: Synthesis (Homeopathic Book Publishers E/Hahnemann Institut D oder Archibel als Software Version), Complete Repertory (IRHIS Verlag D und E oder Mac Repertory als Software Version), Kents Final General Repertory (B. Jain Publ. E)
- Korrekte Hierarchisation (s. 3.1.)
- Richtige Auswahl der Rubriken
- Differentialdiagnose der in Frage kommenden Arzneien

## **Anhang 4: Dokumentationsschema für die Falldokumentationen**

### **4.1. Vorgaben:**

Die Kandidatin hat selbstständig zwei ausschließlich mit den Methoden der klassischen Homöopathie erfolgreich behandelte Fälle schriftlich zu dokumentieren. Die Falldokumentationen sollen einen chronischen und einen akuten Krankheitsverlauf beschreiben.

### **4.2. Sprache:**

deutsch, französisch, andere nach Absprache mit der Fachkommission

### **4.3. Einreichung:**

Die Falldokumentationen werden an die Präsidentin der camvet.ch eingereicht (president@camvet.ch), welche die Falldokumentationen in anonymisierter Form an die Fachkommission weiterleitet.

Die Falldokumentationen sind in elektronischer Form als Word-Dokument bis spätestens am 1. Juni einzureichen.

### **4.4. Datenschutz:**

Die Tierhalter sind vom FA-Kandidaten über die Verwendung der Patienten- und Besitzerdaten in einer Falldokumentation zu verständigen.

### **4.5. Gliederung:**

Die Falldokumentationen müssen druckreif sein, damit sie zu Forschungs- oder ähnlichen Zwecken verwendet werden können. Das Copyright hat der Autor.

Die Arbeiten müssen mindestens die folgenden Elemente enthalten:

1. Deckblatt
  - Titel der Arbeit
  - Name und Anschrift des Kandidaten
2. Name und Adresse des Besitzers auf einer separaten Seite
3. Zusammenfassung, Schlüsselwörter
4. Patientendaten: Name, Art/Rasse, Geburtsdatum, Geschlecht, Verwendungszweck
5. Anamnese, Vorbehandlung, schulmedizinische Diagnose(n), (Beilage von Labor- und Röntgenbefunden, Operationsberichten, Audiovisuelle Dokumente etc.)
6. Klinische Untersuchung, Status Präsens, Beurteilung
7. Fallaufnahme: vollständige, homöopathische (Spontan- & geführte) Anamnese, eigene Beobachtungen (Tier-Mensch, Verhaltensauffälligkeiten, Hintergründe)
8. Symptomenliste, Hierarchisierung inkl. Begründung, Repertorisation (Computerprogramm, manuelle, Bönninghausen). In der Schweiz hat sich die Herangehensweise und Fallbearbeitung im Sinne der Schriften von James Tyler Kent etabliert. Dem soll in der Wahl der Methode nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
9. Behandlungsprotokoll: Erstverschreibung/Mittelgabe, Begründung (Mittelwahl, Potenz, Verabreichungshäufigkeit, Abgrenzung zu differentialdiagnostischen Mitteln, wo möglich

miasmatische Aufarbeitung)

10. Heilungsverlauf und Beurteilung

- Akuter Fall: Verlaufsbeschreibung über 2 Monate
- Chronischer Fall: Verlaufsbeschreibung über einen Zeitraum von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten.

11. Diskussion: Fallbeurteilung, -verlauf, Beitrag der Homöopathie, Grenzen, Fallprognose

12. Verwendete Literatur, Quellenangaben im Text integriert (Autor, Jahr, Titel, Journalname, ev. Buchtitel, Editoren, Verlag, Seiten)

#### **4.6. Bewertung der Falldokumentation**

Die Falldokumentationen werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Der eigene Beitrag ist klar ersichtlich (Umfang, Aufwand entsprechend den Vorgaben).
- Die Arbeit und das Vorgehen sind strukturiert.
- Das Thema wurde sinnvoll erfasst und in sinnvoller Weise abgegrenzt.
- Es finden sich keine sachlichen Fehler.
- Auswertung und Einarbeitung der Literatur
- Aussagen sind mit Referenzen belegt.
- Fragestellung wurde logisch, klar und systematisch entwickelt.
- Die Arbeit wurde zweckmässig und übersichtlich gegliedert.
- Die Sprache ist verständlich und stilistisch angemessen.
- Die vorgeschriebene Form wurde eingehalten.
- Der Text ist grammatikalisch und orthographisch korrekt formuliert.
- Der Beitrag der homöopathischen Wirkkraft ist unverkennbar & nachvollziehbar

#### **4.7. Fälle ohne Simile:**

Für den Fähigkeitsausweis werden auch Falldokumentationen ohne erkennbar passendes Simile akzeptiert. Voraussetzung ist eine nachvollziehbare Erklärung der beobachteten Reaktionen auf die Mittelgabe(n). Für den Fähigkeitsausweis wird ein scheinbar erfolgloser Fall akzeptiert, sofern der andere während der Beobachtungsphase einen günstigen Verlauf zeigte.

#### **4.8. Fachpublikation:**

Eine der zwei Falldokumentationen kann durch eine Publikation in einer Fachzeitschrift ersetzt werden. Der Beitrag kann entweder bereits erschienen sein, oder ein „gut zum Druck“ erhalten haben.

## **Anhang 5: Gebühren**

Die camvet.ch erhebt für die Kontrolle der zwei Falldokumentationen und die Beantragung des FA eine Gebühr von CHF 500.

Werden die Fallberichte zurückgezogen, so kann die Gebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100 zurückbezahlt werden, wenn die Falldokumentationen noch nicht an die Fachkommission weitergeleitet worden sind.